Einige Anmerkungen zum Menschenrecht auf Wasser

Die Resolution vom 28. Juli 2010 ist lediglich ein Appell an die Staaten und hat keine rechtliche Bedeutung. Dies ist wichtig in der Argumentation.

Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser durch UNO Generalversammlung

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 28. Juli 2010 eine Resolution verabschiedet, die den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen als Menschenrecht anerkennt. Derzeit leiden fast 900 Millionen Menschen unter ungenügendem Zugang zu Wasser und über 2,6 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu angemessenen sanitären Einrichtungen. Jährlich sterben schätzungsweise 1,5 Millionen Kinder unter 5 Jahren an Krankheiten, die von schmutzigem Wasser und unhygienischen Einrichtungen verursacht werden.

Kein neues Menschenrecht

Mit der Verabschiedung der Resolution wurde kein neues Menschenrecht geschaffen.

Vielmehr anerkennt die Generalversammlung damit ausdrücklich, dass ein Menschenrecht auf Zugang zu sauberem Wasser und angemessenen sanitären Einrichtungen bereits existiert. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hatte denn auch bereits im Jahr 2002 deutlich gemacht, dass das im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Pakt I) enthaltene Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 11) sowie das Recht auf Gesundheit (Art. 12) auch ein Recht auf ausreichende Versorgung mit Trinkwasser umfassen. Demnach gewährt Pakt I allen Personen Anspruch auf eine genügende, sichere, qualitativ einwandfreie, zugängliche und nicht-diskriminierende Versorgung mit Wasser zum persönlichen Gebrauch. Politische Bedeutung

Der Resolution kommt somit mehr politische als rechtliche Bedeutung zu. Die Generalversammlung bekräftigt damit eines der Millenniumsentwicklungsziele, wonach der Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben, bis 2015 halbiert werden soll.

Ähnlich ist es mit der FAO Richtlinie vom November 2004. Auch hier gibt es keinen Klageweg. Das Dokument weist auf die wsk-Rechte hin.

LEITLINIE 8C: WASSER

In dem Bewusstsein, dass der Zugang aller zu Wasser in ausreichender Quantität und Qualität grundlegend für Leben und Gesundheit ist, sollten sich die Staaten bemühen, den Zugang zu Wasserressourcen zu verbessern und deren nachhaltige Nutzung und Zuteilung an die Verbraucher zu fördern, wobei die Wirtschaftlichkeit und Befriedigung des Grundbedarfs der Menschen in einer Weise zu berücksichtigen ist, die gerecht ist und einen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Erhaltung oder Wiederherstellung des Funktionierens von Ökosystemen und dem häuslichen, industriellen und landwirtschaftlichen Bedarf, einschließlich der Sicherung der Trinkwasserqualität, schafft.

Der Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (wsk-Rechte) beschreibt sehr genau das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, der sauberes Trinkwasser beinhaltet. Das Wort Wasser findet man allerdings in den Artikeln nicht! Entscheidend sind die Artikel 11 und 12.

Aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte!

Artikel 11

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.
- (2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen
- a) zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;
- b) zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel ein-führenden und ausführenden Länder.

Artikel 12

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
- (2) Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen
- a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
- b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
- c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
- d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Im Kommentar Nr. 15 wird es jetzt aber sehr konkret. Dort heißt in der Einführung: `Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in Würde leben wollen.' Hier wird jetzt auch Wasser als öffentliches Gut beschrieben! Mit dem Ratifizieren dieser Kommentare zu den wsk-Rechten wird jetzt dieses Menschenrecht für die Menschen in den betroffenen Staaten einklagbar.

Aus dem Kommentar Nr. 15!!!!

I. EINFÜHRUNG

1. Wasser ist ein begrenzter natürlicher Rohstoff und ein für Leben und Gesundheit wesentliches Öffentliches Gut. Das Menschenrecht auf Wasser ist unumgänglich, wenn Menschen in

Würde leben wollen Es ist eine Vorbedingung für die Verwirklichung anderer Menschenrechte. Der Ausschuss sieht sich ständig mit der verbreiteten Verweigerung des Rechtes auf Wasser konfrontiert, sowohl in Entwicklungs- als auch ein Industrieländern. Mehr als einer Milliarde Menschen ist der Zugang zu einem grund-legenden Wasserversorgung verwehrt, darüber hinaus haben mehrere Milliarden keinen Zugang zu angemessener Abwasserentsorgung, was der Hauptgrund ist für Wasserverseuchung und für durch Wasser verursachte Krankheiten. Die fortwährende Verseuchung, Dezimierung durch Raubbau und ungleiche Verteilung des Wassers verschärfen die bestehende Armut. Die Vertragsstaaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um das im vorliegenden Kommentar festgeschriebene Recht auf Wasser ohne Benachteiligungen für absolut jeden zugänglich zu machen.

Die rechtlichen Grundlagen des Rechts auf Wasser

2. Das Menschenrecht auf Wasser berechtigt jedermann zu ausreichendem, ungefährlichem, sicherem, annehmbarem, physisch zugänglichem und erschwinglichem Wasser für den persönlichen und den häuslichen Gebrauch. Eine angemessene Menge von sicherem Wasser ist erforderlich, um den Tod durch Austrocknung zu verhindern, um das Risiko von durch Wasser verursachten Krankheiten zu verhindern, und um Wasser für den täglichen Verbrauch zur Verfügung zu haben, für die Küche, für körperliche Hygiene sowie für Putzzwecke im Haushalt.

In Deutschland wird sowohl in der Wirtschaft als auch in der Politik Wasser als normales Wirtschaftsgut angesehen. Man beruft sich auf den Washington-Konsens.

Die Sicht von Weltbank / IWF / WTO / Gats (und auch die der deutschen Regierungen der letzten Jahre).

Die internationalen Organisation wie Weltbank, IWF, WTO und GATS vertreten die Meinung, dass Wasser ein normales Wirtschaftsgut sei. Ihre Meinung ist im Washington-Konsens festgehalten.

Dieses konventionelle Entwicklungsparadigma basiert auf der Annahme, nach dem die Freisetzung der Marktkräfte wirtschaftliches Wachstum und die Liberalisierung des Handels (Markterweiterung) die Triebfeder für mehr Umweltschutz, Entwicklung und Wohlstand seien. Die Einbeziehung der Privatwirtschaft sei Garant für mehr Innovation. Hinter diesen Maximen des Washington-Konsenses steht eine Politik der Schulden- und Defizitverringerung sowie der Ausgabenkürzung bei öffentlichen Infrastrukturen.

Eine Anmerkung zu Deutschland: Nachdem die großen Energie-Multis sich in den Neunziger Jahren in Wasserunternehmen eingekauft haben (z. B. RWE übernahm Themswater), sind diese mittlerweile alle wieder abgestoßen worden. Die Gewinnerwartung ging gegen Null, weil in den nächsten Jahren riesige Summen in die marode Infrastruktur investiert werden muss. Ähnlich ging es auch den großen französischen Unternehmen.

Fazit:

WASSER IST EIN ÖFFENTLICHES GUT, DAS JEDEM IN AUSREICHENDER MENGE ZUR VERFÜGUNG STEHEN MUSS! DARAN SIND ALLE REGIERUNGEN WELTWEIT ZU MESSEN!

Der Vollständigkeit halber, die neuesten Entwicklungen im UN-Menschenrechtsrat:

ÖWN begrüßt Resolution des Menschenrechtsrates zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung

08.10.10

Michael Windfuhr, Vorsitzender des Ökumenischen Wassernetzwerks und Leiter des Menschenrechtsreferats von "Brot für die Welt" in Deutschland begrüßte die Resolution des Menschenrechtsrates.

06.10.10

Am Donnerstag, dem 30. September, nahm der UN-Menschenrechtsrat eine Resolution im Konsens an, in der Wasser und sanitäre Grundversorgung als Menschenrechte bekräftigt werden.

"Diese Resolution schafft für Kirchen und andere Akteure, die sich weltweit für das Recht auf Wasser einsetzen, eine solide Basis, um ihren Regierungen Rechenschaft in dieser Frage abzuverlangen", erklärte Michael Windfuhr, Vorsitzender des Ökumenischen Wassernetzwerks und Leiter des Menschenrechtsreferats von "Brot für die Welt" in Deutschland. "Es freut uns sehr, dass wir als einer der Akteure, die intensive Fürsprachearbeit für diese Resolution geleistet haben, zu dieser Entwicklung beitragen konnten."

Unter Hinweis auf eine jüngst von der UN-Generalversammlung angenommene ähnliche Resolution ging der Menschenrechtsrat in seiner Resolution einen Schritt weiter und bekräftigte, dass "das Menschenrecht auf eine sichere Trinkwasser- und Sanitärversorgung sich aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ergibt und untrennbar mit dem Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie dem Recht auf Leben und Menschenwürde verbunden ist."

"Das bedeutet, dass das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung für die UNO durch die bestehenden Menschenrechtsverträge abgedeckt und daher rechtsverbindlich ist", kommentierte die Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung, Catarina de Albuquerque. "Das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung ist ein Menschenrecht, das allen anderen Menschenrechten gleichwertig ist; das bedeutet, dass es einklagbar und durchsetzbar ist."

Während sich im Juli bei der Annahme der Resolution der Generalversammlung 41 Staaten der Stimme enthalten hatten, wurde die aktuelle Resolution des Menschenrechtsrates im Konsens angenommen, ohne dass ein Mitgliedsstaat des Rates eine Abstimmung gefordert hätte.

Mehrere Regierungsdelegationen begrüßten die Resolution ausdrücklich. Die USA erklärten, es erfülle sie "mit Stolz, die Annahme dieser wichtigen Resolution zum Recht auf eine sichere Trinkwasser- und Abwasserversorgung mittragen zu können, die schrittweise umgesetzt werden muss."

Das Vereinigte Königreich hingegen forderte zwar keine Abstimmung, "distanzierte sich" jedoch von dem Konsens. Es wies darauf hin, dass es bestimmte Aspekte der vorgeschlagenen Resolution nicht akzeptieren könne, gleichzeitig aber "den Konsens nicht verhindern" wolle.